



Jugendordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Zweck der Jugendordnung

Zweck der Jugendordnung ist nach §§ 2,5 und 6 der Satzung festgelegt.

2. Aufgaben der Jugend

1. Die Jugend der Schwimm- und Sportfreunde 1905 e.V. (Jugend) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugend sind insbesondere:
 1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft
 4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
 6. Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe

Die Organe der Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Fachjugendausschuss

4. Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern der SSF Bonn zusammen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts jedoch erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten. Die

Jugendvollversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Eine fristgerechte Veröffentlichung der Einladung in der Sportpalette ist ausreichend.

2. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist.
3. Außerordentliche Jugendvollversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn der Jugendausschuss es beschließt oder 10% der Jugend dies verlangen. Auf sie ist § 14 Abs. 4. der Satzung sinngemäß anzuwenden.
4. Aufgaben der Jugend sind insbesondere:
 1. Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Entlastung des Jugendausschusses
 5. Wahl des Jugendwartes und einem Vertreter
 6. Wahl des Jugendausschusses
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Jugendvollversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ein müssen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit billigt.
5. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

5. Anträge

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 1. dem Jugendwart und seinem Vertreter
 2. bis zu 20 Beisitzern, die das Verhältnis männlicher und weiblicher Jugendlicher sowie die Stärke der Jugendlichen in den Fachabteilungen abbilden sollten. Mindestens die Hälfte der Beisitzer sollte Jugendliche sein.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes, welches die Jugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugend für ein Jahr gewählt, bleiben bis zur Neuwahl im Amt und können beliebig oft wiedergewählt werden.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Jugendausschuss
 - erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand verantwortlich

- lässt seine Sitzungen nach Bedarf stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen
- ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

6. Fachjugendausschuss

Jede Abteilung kann sich insbesondere für ihre ältere Jugend, die aus leistungssportlichen Gründen nur über geringe, planbare Freizeit verfügt, zusätzliche Richtlinien geben und einen Fachjugendausschuss unter Leitung eines Fachjugendwartes bilden. Diese Ordnung ist sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen dieser Ordnung wird der Fachjugendausschuss als Unterausschuss gewertet.

Die Mitglieder der Fachjugendversammlung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

7. Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Jugendlichen möglich.

8. Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendausschuss nach Nummer 4.4.6. dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder vorzeitig sein Mandat niederlegt, übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Jugendausschusses solange, bis ein neuer Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann. Er hat in diesem Falle alle Anstrengungen für eine kurzfristige Übernahme der Aufgaben durch einen neuen Jugendausschuss zu übernehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 22.05.2002 von der Jugendvollversammlung ordnungsgemäß angenommen und von der Delegiertenversammlung am 09.07.2002 erlassen und ist damit in Kraft getreten.